

Satzung

des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

I. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wegberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erkelenz eingetragen.

§ 2

Er stellt sich die Aufgabe, allen Interessierten die Ausübung des Tischtennisportes zu ermöglichen, insbesondere will er die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen fördern. Eine besondere Aufgabe des Vereines ist es, die Jugend und den Nachwuchs durch geeignete Maßnahmen an den Tischtennisport heranzuführen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Der Verein ist beim Westdeutschen Tischtennisverband e.V. registriert.

II. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereines kann auf Grund seines schriftlichen Antrages jede natürliche Person, juristische Person und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Der Verein besteht aus:

1. aktive Mitglieder,
2. Hobbysportler,
3. jugendliche Mitglieder,
4. passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport aktiv in einer Mannschaft des Vereines ausüben und die am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Hobbysportler sind Mitglieder, die den Sport nicht aktiv in einer Mannschaft des Vereines ausüben (möglicherweise in anderen Vereinen aktiv tätig sind).

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die in uneigennütziger Weise den Verein fördern.

§ 6

Wer aktives Mitglied, jungdliches Mitglied, Hobbysportler oder passives Mitglied ist, ergibt sich aus der Mitgliederliste. In den Listen sind die einzelnen Mitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften und gegebenenfalls Telefonnummern aufzuführen und ausdrücklich entweder als aktives Mitglied, Hobbysportler, jungdliches Mitglied oder passives Mitglied zu bezeichnen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Auflösung des Vereines.

§ 8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung des Vereines missachtet,
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
3. gegen Ansehen oder Interessen des Vereines verstößt.

§ 9

Ihren Austritt können Mitglieder nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erklären.

Durch den Austritt werden die bereits begründeten Verpflichtungen für das laufende Jahr nicht berührt.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

III. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Mitglieder haben das Recht am Spielbetrieb des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

§ 11

Jedes Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung zu sprechen.

§ 12

Alle aktiven Mitglieder und Hobbysportler können sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Wahl in eines der Ämter zur Verfügung stellen.

§ 13

Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bezahlen.

§ 14

Die Mitglieder haben die Organe und Amtsträger des Vereines bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.

§ 15

Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

IV. Abschnitt

Organe und Beauftragte des Vereines

§ 16

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

Seine Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im April bzw. innerhalb eines Monats nach Ablauf des Spieljahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich zu Händen der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen.

Sie wählt zwei Kassenprüfer.

Sie beschließt über Aufnahmegebühren und Beiträge.

Jeder Amtsträger, dem die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 19

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder und Hobbysportler.

Niemand darf mehr als ein Stimmrecht ausüben.

§ 20

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter.

Mitglieder, deren Amtsausführung zur Diskussion steht, sollen nicht Versammlungsleiter sein.

Für die Zeitdauer der Neuwahl des Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung

einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck mit Stimmenmehrheit gewählt hat.

Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 21

Alle Amtsträger werden auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes der 1. Vorsitzende aus, so ist der gesamte Vorstand für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so sind Ersatzmitglieder zu wählen.

Gewählt werden nacheinander der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Damenwart, der Jugendwart und der Pressewart in getrennten Wahlgängen.

Der Versammlungsleiter fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er befragt die Vorgeschlagenen, ob sie im Falle ihrer Wahl zur Annahme bereit sind. Gewählt werden kann nur, wer diese Frage bejaht oder vorher schriftlich sein Einverständnis dokumentiert hat.

§ 22

Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereines. Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Geschäftsführer,
4. der Kassenwart,
5. der Damenwart,
6. der Jugendwart,
7. der Pressewart.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht.

Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 23

Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung des Vereines und zur Durchführung seiner Veranstaltungen erforderlich sind. Der Vorstand beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen und immer dann, wenn diese Satzung keine besondere Zuständigkeit begründet.

Er bestellt für bestimmte Geschäfte Beauftragte. Als Beauftragte sind mindestens zu bestellen:

1. Übungsleiter
2. Materialwart

Der Vorstand kann den Beauftragten Helfer begeben.

Die Beauftragten und die ihnen beigegebenen Helfer handeln unter der Aufsicht des Vorstandes und können entschädigt werden.

§ 24

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) obliegt dem 1. Vorsitzenden wie auch dem 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Übrigen wird der 1. Vorsitzende im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 25

Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüfen zwei Kassenprüfer die Kassenführung des Vereines auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, daß in jedem Jahr für einen Kassenprüfer ein anderer bestellt wird.

§ 26

Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier anwesend sind.

Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

§ 27

Kein Amt innerhalb der Organe des Vereines darf gegen Vergütung irgendwelcher Art ausgeübt werden.

Auslagen erstattet der Verein.

V. Abschnitt

Beschlussfassung

§ 28

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen erforderlich. Einer Mehrheit von Vierfünftel der Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zweckes des Vereines (§§ 2 und 3).

§ 29

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen ein Bewerber nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.

Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmzahl öffentlich festzustellen.

§ 30

Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ein Versammlungsteilnehmer, führt Protokoll über die Versammlung, in dem die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

Das Protokoll muß auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden. Gegen die Fassung des Protokolls kann Einspruch erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sind keine Einsprüche eingegangen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

VI. Abschnitt

Auflösung des Vereines

§ 31

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wegberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 33

Als Anlagen dieser Satzung sind für Mitglieder verbindlich:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Finanzordnung.

Diese Anlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und abgeändert. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 34

Gerichtsstand des Vereines ist Erkelenz.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle bisherigen Beschlüsse des Vereines, die das Satzungsrecht betreffen, aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am: 6. Mai 1998

in Wegberg

Unterschriften: